

B. M. II, 205

L. 53, 1.

# Ursprung

II k  
4274

Des sogenannten

## SIMULTANEI,

Oder

Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Ort, wo deren keine im 1624<sup>ten</sup> Jahre gewesen, in ein- oder andern offenen Schriften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Wirkungen das Jus Reformandi nach dem Westphälischen Frieden noch habe.

Auf Gut-Befinden verschiedener  
Evangelischer Gesandtschaften  
zum Druck gegeben.

GDZHA, zu finden bey Johann Andreas Kenhern,  
Fürstl. S. Hof. Buchdr.



nach Ros





**S** sagen die Abgeordnete der Augspurgischen Confessions - Verwandten Stände auf dem Franckfurter Deputations - Tage, in ihren so rubricirten Rationibus, die berühmte Hildesheimische Capuciner - Sache betreffend, daß von denen Catholischen bey jüngstem Reichs - Tage in deren den 29sten Tag Julii 1653. proponirten General - Designation materiaram restitutionis die Quæstion mit eingerückt: Ob einem Landes - Fürsten oder Landes - Herrn verwehrt seyn solle, in einer Ihm gehörigen Municipal - oder Landes - Stadt vor Sich selbst, Sein Hof - Gesind oder auch der Enden befindliche Catholische oder der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen, so viel deren de facto vorhanden, oder noch künftig darzu kommen möchten, diejenigen Kirchen, Clöster und Gottes - Häuser, so öd stehen und verlassen seyn, gleichwolen aber dem Bürgerlichen Magistrat nicht, sondern dem Landes - Herrn oder einer Christlichen Obrigkeit, welche dieselbe in spiritualibus vor seine Seelsorger erkennen, zugehörig seyn, zu seinem Gottesdienst zu gebrauchen, denselben darinnen aufrichten und einführen, oder auch hierzu neue Kirchen zu erbauen, wann Er schon im übrigen solcher Municipal - Stadt an ihrem freyen Exercitio der andern Religion, wie sie solches Anno 1624.

1624. inne gehabt, gebraucht und geübt haben, keinen Eintrag thut, noch auch zu thun begehrte?

Vid. Londorp. in Actis publicis ad Annum 1655. Tom. VII. num. XXX. pag. 1068.

Catholischer Seits wird in ihren Responſionibus bey

Londorp. d. loc. num. XXXII. pag. 1073.

dagegen vorgebracht: Es möchte der widrigen Assertion gang nicht vorträglich seyn, was bey dieser erstern Ration von denen Augspurgis. Confessions-Verwandten aus der zu Regenspurg, nicht von denen Catholischen, sondern von denen Directoriis, und zwar nicht allein nomine Catholicorum, sed omnium Statuum utriusque Religionis proponirter generali Designatione materiaram restitutionis angehängt worden &c. &c.

Hier haben wir nun den Anfang und Ursprung der Frage in puncto Simultanei, nemlich die Directorial- Propositiones vom 1/2 Julii 1653. und schreibt

Pfanner. in Histor. Comit. Lib. 3. S. 57.

At non fraude aut periculo carere videbatur Evangelicis iste negotiorum recensensus, ex quo ipsorum Comitiorum fata progressusque pendere plerisque videbatur. Atque hinc seorsum inter se, remotis Catholicis, pertractandum rati, Senatu interim convocato &c.

Nun geben die Protocolla beyder höheren Collegiorum von gedachtem 1/2 Julii 1653. daß freylich die Frage ohngefährlich so, wie in der Evangelischen Abgeordneten zu Franckfurt Rationibus angeführt, von denen Chur- und Fürstlichen Directoriis, und zwar, be-  
sage

Buckisch. ad Instr. Pac. Art. V. Observ. 130.

occasione der eben angesponnen gewesenen Löwenstein-Werthheimischen Sache, proponirt worden; Was ist aber darauf erfolgt? Status haben Communication begehrt, einige haben das weitere sich vorbehalten, andere unnöthig erachtet, sich darüber heraus zu lassen, und den 29. Julii (8. Augusti) 1653., da die Materie wieder vorgekommen, ist überall wegen solcher Fragen nichts erörtert, sondern



in beyden höheren Collegiis, von der Designatione restituendorum, wie deßfalls ad specialia zu gehen, sodann von denen Lothringischen und Savoyischen Sachen, sonderlich auch im Churfürstlichen Collegio von einer anzuordnenden Deputation gehandelt worden, massen was nach der Hand in Discursen von diesem Werck vorgekommen, oder was ein oder anderer Gesandter vor privat-Meynungen dieserwegen geäußert, als von schlechtem Gewicht zu Ausschlag der Sachen, zu berühren ohnnothig ist, jedoch sind auf selbigem Reichstage unter der Hand verschiedene Schrifften, insonderheit eine rubricirt: Synopsis fundamentorum &c. Die andere: Deductio solida &c. zu Behauptung des dero Zeit noch unbekandten und anjeho sogenannten Simultanei zum Vorschein gekommen/

Vid. Autor Medit. ad Instrum. Pacis Art. V. §. 31. Lit. Kk, & §. 43. Lit. N.

davon die erstere in denen Vindiciis Hildesienfisibus unter denen Beylagen sub Lit. R., die letztere aber beym

Buckisch. ad I. P. W. Art. V. Observ. 130.

befindlich ist, und obgleich die Synopsis fundamentorum vor die Hildesheimische Capuciner seyn sollen, welche Churfürst Maximilian Heinrich zu Cöln, Christmildesten Andenkens, als zugleich Bischoff zu Hildesheim, aus der Gewalt, Veränderung unter denen Ordens-Leuten nach Gutfinden machen zu köüen, (welches allerdings und eigentlich ad Qvæktionem Simultanei nicht gehörig) eiferig unterstützen lassen; So ist doch nicht abzunehmen, daß man Chur-Cöllnische Seits selbst die in solcher Schrift gesetzte Fundamenta Simultanei vor so richtig gehalten, indem nicht allein das vortreffliche Chur-Cöllnische Votum über die Chur-Maynsische auf das Jus reformandi in civitatibus municipalibus mitgehende Proposition vom 12. Julii 1653 folgendergestalt ausgefallen: Bedancke sich gegen Chur-Maynz der genommenen Bemühung in Zusammentragung der proponirten Materien, finde dieselbe sehr spinos und nodos, daß man sich also darüber nicht auslassen könne &c. &c. sondern es ist auch bekandt, was viele Jahre nachher, nemlich unterm

28. Octobris 1681. der in Gott ruhende Churfürst Maximilian Heinrich selbst, als Bischoff zu Hildesheim, an das dasige Dohm-Capitul gegen die Einführung des Simultanei gnädigst gelangen lassen.

Die andere, nemlich Löwenstein-Wertheimische Sache und Deductionem solidam betreffend, deren Verfasser, der damahlige Löwensteinische Cansler und gewesene Cammer-Gerichtliche Besizer von Schüs, nicht allerdings einerley Meynung von der Sache gehabt, wie Qv. 15. & 16. in seinem Manual. pacif. ausweiset; So ist aller dieser Reichs-Ländigen vors Simultaneum seyenden Schein-Gründe ohngeachtet, da es zur Klage gekommen, ein scharffes Mandatum S. C. poenale von dem hochpreißlichen Käyserlichen Reichs-Cammer-Gericht wider die Löwensteinische Einführung des Simultanei unterm 6. August. 1690. und zwar mit folgenden Formalien erkannt worden:

Hierum so gebieten Wir von Römischer Käyserlicher Macht und bey Pön 10. Marck löthigen Goldes, halb in Unserer Käyserliche Cammer und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß Du demnechst, nach Verkündigung dieses, denen patetis familiaræ & Legibus fundamentalibus Condominii, absonderlich dem *Instrumento Pacis NB.*, nicht mehr entgegen handelst, die Capueiner, wie auch die einseitig und neuerlich eingenommene Catholische Unterthanen und Beyfassen, aus der Stadt und Grasschafft Wertheim ohngesäumt wegschaffest, die Unterthanen und Burger wider den Friedens-Schluß und habende Freyheit nicht beschwerest, keine Neuerungen in Anrichtung eines Closters, Kirchhofs und Proceffion und anders einführest ic. ic. als lieb Dir seyn mag obangeregte Pön zu vermeiden ic.

Und daß mehr dergleichen Mandata de non contraveniendo *Instrumento Pacis S. C.* gegen das Coexercitium oder Simultaneum beym Käyserlichen Cammer-Gericht ergangen, bezeugt der zu

Weglar gewesene Advocatus & Procurator Dr. Deckherr in Consult. forens. de Pace Civil. Germ. cap. 38. num. 21.

Daß also (wie es jezo das Ansehen hat, daß eine Parthey-Sache daraus gemacht werden wolle) nicht gesagt werden kan, daß diese oder jene Religions-Verwandte überhaupt die Principia obgedachter Synopses und Deductionis adoptirt gehabt, gleich als auf gewisse Masse unter denen Protestirenden eben ermeldter

Deckherr, in dict. Tr. seu Consult.

(dessen Zeugniß in puncto obgedachter præjudiciorum Cameralium, weil dieselbe seiner Meynung zuwider, desto ohnverwerflicher seyn muß) und dann auch Author Meditationum ad Instrum. Pac. Westph. vornemlich, Sich dafür erklärt haben, von denen Römisch-Catholischen aber der schon angezogene Schüzius, so dann der Hildesheimische Cansler von Zimmermann in Vindiciis Hildesiensibus, und der Hesses-Rheinfelsische und hernach Chur-Pfälzische Rath Rittmeyer, (welcher aus denen letzteren seinen Tractat de jure reformandi meistens ausgeschrieben) dazu zu zehlen sind.

Dann wie dergleichen privat-Schriften (auffer denen unter Fürstlicher Authorität ausgegangenen Vindiciis Hildesiensibus, welche durch die Anti-Vindicias Statuum Provincialium widerlegt worden) ihre Abfertigung und Examen, sonderlich den Rittmeyerischen Tractat betreffend, bekommen; Also findet sich in vorigen Zeiten nicht, daß man an Seiten der Catholischen oder Evangelischen gang oder auch nur zum Theil Parthey vors Simultaneum genommen habe, sondern ob man gleich in ein- oder andern particulier-Sache, als bey dem Reichs-Tage Anno 1653. dem Catholischen Grafen von Löwenstein, bey der Deputation zu Franckfurt den Hildesheimischen Capucinern, und bey der Hörtzerischen Commission dem Fürsten zu Corvey, zu favorisiren von Directorii wegen und auf Seiten der Catholischen Deputirten bemühet gewesen; So hat man doch vor viel zu gefährlich gehalten, ein Principium generale (wie es jezt das Ansehen haben will) vors Simultaneum daraus zu machen und statum

tum Religionis aufs Glück ankommen zu lassen, daß, wann ein Protestirender zum Exempel in denen A. 1624. Catholisch gewesenem Landen succedirte, ihm durchs Simultaneum frey bleiben sollte, die daselbst nie gewesene Evangelische Religion darinn mit festzusetzen, vielmehr im Gegentheile finden sich in Actis publicis Merckmahl genug, wie Status, und selbst Catholici, so wol das Simultaneum an sich selbst, als das Principium Simultanei, daß das Jus reformandi Regula und Status Anni 1624. Exceptio à Regula sey, widersprechen haben. Was das letztere betrifft, nur ein paar Exempel gleich nach dem Westphälischen Frieden anzuführen; So heissen (1.) die Abgeordnete der Städte Weissenburg und Landau Annum 24. Regulam restitutionis generalem.

Londorp. Lib. 7. num. 49.

und diese Regul erkennen auch (2.) & (3.) die beyde Bischöffe Hugo Eberhard und Johann Franz zu Wormbs und Basel in ihren Memorialien vom 3. März und 21. Jun. 1656, bey

Londorp. Lib. 7. num. 73. und Lib. 8. num. 3.

Anlangend das Simultaneum selbst, so will man nicht nochmals anführen, was (1.) vornemlich das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht gegen die Introductionem Simultanei, als eine verbottene Neuerung, vor scharffe Pœnal-Mandata ergehen lassen, weils schon oben erwehnt, folglich hat man das Simultaneum zu denen Fällen, wogegen à Præcepto angefangen werden könne, mitgezehl, auch will man (2.) hier die Worte Churfürsts Maximilian Heinrichs glorwürdigen Andenkens nicht wiederholen, wordurch die Erbauung neuer Kirchen dem Hildesheimischen Dohm-Capitul verwiesen; ohnerühret aber ist nicht zu lassen, daß (3.) Churfürst Philipp Wilhelm an den Herrn Bischoffen zu Würzburg wegen des Catholischen Geistlichen zu Doyberg, welcher die Reformirte Gemeinde zu Welchingen, durch die intendirte Mit-Einführung des Catholischen Gottes-Dienstes fräncken wollen, unterm 25. Octobr. 1687. gelangen lassen, wie folgt: Als belieben Euer Ebden besagten Geistlichen, solchen seinen  
Com-

Comportements halber je eher je besser von dar zu avociren/  
und ferner gebührende Ahndung wider ihn vorzunehmen, hin-  
gegen die Stelle mit einen Subjecto, welches Unseren in pun-  
cto Exercitii Religionis, und was darzu gehörig, ergehenden  
Verordnungen nachlebe, zu ersetzen, und solcher gestalt diesen  
Beschwerden und Inconvenientien abzuhelpfen, zumalen Wir  
sonst von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen hierunter die  
Nothdurfft vorzukehren genöthigt seyn würden, um Unsere  
Unterthanen und Angehörige bey demjenigen, was Wir ihnen  
dissfalls zufolge des Westphälischen Friedens bey eingenom-  
mener Landes-Huldigung versprochen/und seithero durch Man-  
data versichert, zu manuteniren &c.

Desgleichen schreibt (4.) dieser in GOTT ruhende Churfürst  
an den Herrn Bischöffen zu Wormbs, wie folgt: Ew. Ebden gelie-  
ben aus dem Beyschluß zu vernehmen, wie den 25. passato  
bey damahliger Procession Unsere einheimische und andere  
benachbarte sich dabey eingefundene Catholische Unterthanen  
die Reformirte Kirche zu Dirmstein gewaltsamer Weise eröff-  
net und gegen den Inspectoren harte Injurien ausgestossen, da-  
bey die Glocken selbiger Kirche zu der Procession geläutet &c. &c.  
Nun ist Ew. Ebden bekandt, was die klare Disposition des  
Westphälischen Friedens darinn mit sich bringet und verordnet,  
dem gemäß Wir auch Unsere Reformirte Unterthanen bey  
dem Genieß und Besiz ihrer Kirchen, und was dazu gehdrig  
nicht nur unturbirt zu lassen, sondern sie auch dabey zu schüt-  
zen und zu handhaben gemeynnt, immassen Wir auch ihnen  
bey Antretung Unserer Regierung gnädigst zugesagt und  
Unser darnach eingerichtetes Religions-Patent öffentlich pu-  
blicirt &c. &c.

Was auch (5.) Churfürst Johann Wilhelm zu Pfalz Christ-  
milbester Gedächtniß, als der Catholische Geistliche zu Gerichstetten  
das Simultaneum in dasige Kirche eingeführet und der so genann-  
ten

ten heiligen Gefälle sich angemasset, unterm 9ten Januarii 1694. an den Herrn Bischoffen zu Würzburg ergehen lassen, ist sehr merckwürdig, und lautet folgender gestalt: Nun werden Ew. Ebden zwar einen Theils von Uns hoffentlich versichert seyn, daß Wir alles dasjenige, was zum Besten Unserer Catholif. Religion gereichen kan, befördern helfen, andern Theils aber leicht begreifen, daß wir in dergleichen von der *Disposition* des Westphälischen Friedens abzugehen so wenig vermögen, als Wir in Zweifel ziehen wollen, daß Ew. Ebden dasjenige, was Sie in obgedachtem Recess mit Uns tractirt, festiglich zu halten gemeint seyn werden. Welchem nach Wir Ew. Ebden ersuchen, Sie belieben solche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen, daß was wegen obgedachten *Recess* und *Disposition* des *Instrumenti pacis Westphalicae* diffalls verübt worden, fürderlich wieder abgeschafft, alles in vorigen Stand gestellt, und dawider künfftighin in keinerley Weise etwas weiters vorgenommen werden möge zc.

Ja der hier angezogene unterm 28. Februarii 1691. errichtete Recess zwischen Chur-Pfalz und Würzburg ist (6.) selbst ein sonderlich die hohen Contrahenten stringirendes Argument wider die Einführung des Simultanei, und lauten die anhero gehörige Formalien wie folgt: So viel den Punctum Religionis betrifft, da solle NB. nach Inhalt des *Instrumenti Pacis Westphalicae* und Schwäbisch-Hallische Recess, auch denen einige Zeit her ergangenen Religions-Mandaten gemäß verfahren, mithin alles in statu quo gelassen werden; mit dem Anhang, daß dasjenige, so von der Pfarrer und Prediger, auch Schulmeister-Amt und dergleichen Religions-Fundationen herrührt und Correction bedarff, die Interessenten an den Kirchen-Rath zu Heidelberg angewiesen werden sollen zc.

Nicht weniger hat (7.) höchstgedachter Churfürst unterm 5. Januarii. 1694. wegen Einführung des Simultanei und anderer Beinträchtigungen an Chur-Maynz in nachstehenden Formalien geschrieben:

B

Nun

Nun werden Ew. Ebden leichtlich begreifen, daß Wir als ein Churfürst des Reichs nicht weniger Unsere Chur-Pfälzische Reformirte Unterthanen in Conformität des Westphälischen Friedens-Schlusses bey ihren Kirchen und darzu gehörigen Güthern und Gefällen zu manutenairen, und Unsern Landes-Fürstlichen Schutz ihnen auch disfalls gedenen zu lassen haben, welchemnach Wir Ew. Ebden hiemit ersuchen, Sie geliebten Ihre Geistliche dahin anzuweisen, und darob zu halten / damit selbige nicht nur ins künfftig Unsere Chur-Pfälzische Reformirte Unterthanen, ratione ihrer Kirchen-Güther und Gefällen, allerdings ruhig und unangefochten lassen, sondern auch, was ihnen vor Präjudiz anmaßlich zugefügt worden, hinwiederum redressirt und in vorigen Friedens-Schluß-mäßigen Stand gestellt werde: Wohin ohndem die NB. in denen Kayserlichen Avocatorien, wegen desjenigen, was von dem Reichs-Feind selbst in *Ecclesiasticis* geändert worden, begriffene Disposition ausdrücklich abzielt.

Insonderheit ist (8.) merckwürdig, wie sehr des Königs von Pohlen Majest. in ihrem Edict de dato Dresden den 24. Augusti 1705. wider eini:ge Verläumder Ahndung ergehen lassen, welche ausgesprengt, daß Ihre Majestät, viele Geistliche (sunt verba Edicti) von der Kirche, wobey Sie Sich befinden, heimlich ins Land hätten kommen lassen, und ihnen darinn einige Kirchen einräumen würden &c. &c. welches aber höchstgedachter Thro Majestät so wenig in den Sinn gekommen, als NB. NB. gnügl. allen dergleichen Besorgungen in diesem Stücke durch den Westphälischen Friedens-Schluß vorgebauet worden &c. wie dann auch nachher des Königs in Pohlen Majestät oft-wiederholte Versicherungen Ihren Chur-Sächsischen Land-Ständen wider die Einführung des selbst erkannten verbotenen Simultanei gnädigst ertheilt haben.

Endlich kan (9.) Coronidis loco dienen, was an Ihre Kayserliche Majestät ein ganzes hochlöbliches Corpus Catholicorum zu

Fa-

Favor des Herrn Prälatens zu S. Ulrich und Afra zu Augspurg unterm 13. Januarii 1711. allerunterthänigst gelangen lassen: Daß der supplicirende Abt, Prior und Convent in ihrem Gesuch sehr wohl fundirt, und das Instrumentum Pacis Westphalicæ für selbige durchaus, bevorab der annus decretorius, militirt, hingegen gegen die Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis ohnnothige Händel, zu Präjudiz des Gottes-Hauses damit beflissentlich, und zwar mit Opiniatretät, gesucht, und darinn sich eigenmächtig manuteniret; Unsere hohe Herren Principalen, Committenten und Obere aber das Werck also ansehen und dafür halten, daß die Ober-Kirchen-Pflegere Augustanæ Confessionis bey diesen Kriegs-Zeiten und Conjunctionen mit diesen und dergleichen unnöthigen, im Instrumento Pacis Westphalicæ zumalen nicht fundirten, anstellenden Religions-Streitigkeiten Euer Kayserl. Majestät und dem Reichs-Convent nicht beschwerlich fallen, sondern besser und lieber verschonen sollten &c. &c. wird allerunterthänigst gebethen, daß in Erwekung der ob-angeführten Motiven dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß die Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis in Augspurg angewiesen werden möchten, an das Frontispicium des Ulricanischen Predigt-Hauses die vorgemeldte Heiligen Bildnisse, Wappen und Jahr-Zahl wieder anzumahlen zu lassen, wie sie NB. in Anno decretorio 1624. und kurz vorher noch daselbst gewesen &c. &c.

Ist nun dieses des ganzen Corporis Catholicorum Bitter-Wille und Meynung, daß auch in solchen Dingen, als Bildern, Jahr-zahl und Wappen, der annus decretorius 1624. so gar genau beobachtet werden soll, daß just alles wie es Anno. 1624. gewesen, NB. in einem neuen Bau wieder herzustellen und anzumahlen; (welches Evangelici aus ganz besondern Considerationen einer Comitial-Decision anheimstellen: Ob dergleichen nicht ein Actus merè voluntatis & arbitrii sey) So folget wenigstens ex Catholicorum hypothese, daß das viel mehrere Aenderungen einführende Simulta-

neum noch gar weit ohnzulässiger seyn müsse / als dergleichen Bilder, Tazhzahl und Wappen Aenderungen, und hat das Instrumentum Pacis Westphalicæ wenigstens nicht so viel aufleblose Dingenemlich Stein, Holz und Gemähde, als vielmehr auf die Menschen und ganze Kirchen gesehen, daß darinn der Status, wie er Anno 1624. gewesen, bleiben solle.

Ja, möchte man einwerffen, wann dem also seyn soll, was nuzt dann der so sorgfältig in dem Instrumento Pacis Westphalicæ verfassete §. Quantum deinde &c. Art. V. und wo bleibet das denen Evangelischen, so hoch angelegene Jus Reformandi?

Der Hochlöbliche Nieder- Sächsische Creyß antwortet auf diesen des Hochwürdigen Hildesheimischen Dohm- Capitels Einwurff, in dem an dasselbe unterm 24. August. 1705. erlassenen Schreiben: Daß dasjenige, was so in sothanem §. Quantum deinde &c. 30. enthalten, gleichsam als eine Ratio dubitandi, welche per verba initialia subsequentiis Sphi 31. verworffen, anzusehen, daß denen Ständen in Art. VIII. confirmirte Exercitium Juris territorialis aber nicht weiter, als Sie Sich Selbst desselben in Pace Westphalica nicht begeben haben, sich verstehen muß. 2c. 2c. Und ist freylich an dem, wie

Lincker. Consil. Aulicus Respons. seu Consil. 94. Num. 28. anführt, daß gar nicht schwer sey, aller Land- Stände und Unterthanen Gerechtfame und Freyheiten überein Hauffen zu werffen, wann man allein aufs Jus reformandi sich gründen wolte, welches jus reformandi so eingeschränckt, daß eben

Lincker. Consil. seu Respons. 58. Num. 13. sagt: Vix dari casum ut Jus reformandi *Atu* exerceri possit.

Daher macht der Heidenus Boromæus Riccruntus in Notis ad Schüzii Manuale pacif. Quæst. 9. p. 97. einen Unterschied inter Jus reformandi & inter Exercitium Juris reformandi, jenes bliebe und sey nicht aufgehoben, obgleich dieses eingestellt.

Die allerhöchst- und hohe Herren Paciscenten bey dem Westphälischen Frieden haben besage §. Transactio &c. Art. V. und nach Anweise Art. XVII, die Vereinigung der Religionen gar sehr

vor Augen gehabt / und nur inzwischen und bis dahin das Jus Re-  
formandi ruhen lassen, doch auch, weil es vorhin so sehr gestritten,  
dasselbe durch den Westphälischen Frieden fest stellen wollen.

Wann nun Stände über die gar zu grosse Einschränkung des  
Juris Reformandi Sich zu beschweren hätten; So müssen es E-  
vangelici seyn, welche vornemlich allein darauf getrieben, hingegen  
Catholici es nicht der Landes: Bortmäßigkeit, sondern der Geistli-  
chen Gewalt zugeschrieben / so, daß die Päbste selbst es so gar de-  
nen Käysern gestritten haben.

Vid. Examen Vind. Rittmeyer erster Abtheilung und ersten  
Stücks 2ter und 8ter Satz.

Evangelici nun, als die vornehmster: Promotores des S. Qvan-  
tum deinde &c. 30 sind damit zu frieden, daß alles bey dem anno  
decretorio, ohne Mit-Einführung einer Religion, so A. 1624. nicht  
gewesen, bleibe, und alle die kurz vorher allegirten 9. Exempla bezeug-  
en, wie so viele Catholis. Chur- und Fürsten eben solche Meynungen  
gehabt haben, ja das ganze Corpus Catholicum hat, insonderheit  
in dem sub Num. 9., so strikte auf und über dem 24sten Jahr zu  
halten gedrungen, daß sich nicht wird finden, daß Römisch. Catho-  
lischer Seits in Corpore so und dergestalt vor die Einführung des  
Simultanei gesprochen worden sey.

Will man aber doch die noch übrig seyende statliche Wirkun-  
gen des Juris reformandi in einer Verzeichniß beysamen sehen; So  
ist aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. VII. in fin.  
ersichtlich, daß auffer denen beyden Protektirenden und Catholischen  
Religionen keine im Reiche zu dulden.

Hat also (1.) ein Landes: Herr die Macht, alle fremde Religio-  
nen fortzuschaffen / und (2.) wann etwas wider die Observanz des  
1624sten Jahrs durch Mißbräuche, üble Gewohnheiten und sonst  
eingeschlichen, aus Dbrigkeitlichem Amt so wieder herzustellen, wie  
es Anno 1624. gewesen? wozu dann (3.) gehört, daß, wann etwa  
Catholische oder Evangelische an Orten, wo sie Anno 1624. nicht  
gewohnt und nachher sich begeben, daß die Dbrigkeit sie nach denen  
in dem Westphälischen Frieden gesetzten Schranken ausweisen kan, und

ist (4.) jedem Reichs-Stande erlaubt, im Fall ein anderer Stand in ihm  
rem Gebieth, wählender Pfandschafft, eine andere Religion, auch  
selbst in anno decretorio, eingeführt hat, nach der Wiedereinlösung  
solches verpfändeten Landes die Catholische oder Evangelische Reli-  
gion öffentlich abzuschaffen, ob sie gleich An. 1618. und 1624. gewesen;  
ex Art. V. §. ovæcung; &c. vl. ovæ verò &c. (5.) Können Evan-  
gelici unter Sich, secum & in Residentia einen Hofprediger halten,  
wie mehr dergleichen Exempel unter denen Protestirenden von dem

Author. Anonym. in Exam. Vind. Rittmeyer. 2ten Abtheilung  
ersten Stück's 18ten Satz pag. 164.

angeführt werden.

Diz sind nun gewiß keine geringe effectus Juris reformandi und  
wenigstens wol soviel werth, daß man das Jus reformandi in dem §.  
quantum dein. &c. so, wie geschehen, anziehen und feststellen können.

Dann wie hätten sonst qvoad Ium des Herrn Erzbischoffs zu  
Salzburg Hochfürstl. Gnaden die Einwohner Tessercker-Thals circa  
annum 1685. von Haus und Hof verjagen, und ihnen die Beneficia  
Juris emigrandi gegen die Vorschreiben des Evangelischen Corpo-  
ris, welches ermeldte Tessercker-Thaler von der Augspurgischen Con-  
fession zu seyn geglaubt, dergestalt, wie geschehen, versagen können,  
wann Sie sich nicht damit geschüst, daß sothane Einwohner des Tesse-  
rcker-Thals nicht von der Augspurgischen Confession, sondern einer  
fremden Religion zugethan gewesen.

Und qvoad 2<sup>dum</sup> & 3<sup>tium</sup> sehen wir alle Tage das Jus reforman-  
di exerciren / wiewol nur zu wünschen wäre, daß qvoad jus emi-  
grandi die Verordnungen des Instrumenti Pacis Westphalicæ  
beobachtet würden, wie zu Berchtolsgraden keinesweges geschehen.

Qvoad 4<sup>tum</sup> hat nicht allein Chur-Mäynß die an Chur-Pfalß  
versezt gewesene Aemter in der Bergstrasse nach der Wider-Einlösung  
Catholisch gemacht, und das Jus reformandi daselbst gelten zu ma-  
chen gewußt, sondern daß auch dergleichen vom Hochfürst Straßburg  
Anno 1664. in dem von dem Hause Würtemberg wieder eingelöseten  
Oberkirchischen geschehen, bezeuget

Obrecht, ad Art. IV. instr. Pac. §. 23.

Was

Was ingleichem unter denen Protestirenden in puncto Juris Reformandi bey denen Universitäten und sonstigen Friedens-Schlussmäßig eingeführt worden, übergeht man geliebter Kürze halber, wäre auch besser gewesen, wann Privati weniger grossen Herren, deren höchstes Lob nach dem L. Digna Vox C. de LL. ist, Legibus se alligatum teneri, hierin zu schmeicheln und die vermeyntlichen Jura Statutum zu erweitern gesucht hätten, woran Corpus Evangelicorum keinen Gefallen zu haben unterm 22. Decembr. 1716. jüngsthin declarirt hat. Und was in specie Authorem Meditationum betrifft; so keck und frey derselbe auch vors Simultaneum geschrieben, so leben Personen, die wissen, ist auch in Pflichtmäßigen Berichten enthalten, wie sehr ihn solches gereuet, und wie geneigt Er gewesen öffentlich an Tag zu legen, daß Er seine Meynung hierunter geändert, indem ihm das in denen Nildesheimischen und Rittmeyerischen Vindiciis stark urgirte Argument, daß eine ganze Reichs Deputation von beyderseits Religionen in der Hörtischen Commissions-Sache vors Simultaneum Sich erklärt, als nicht lange nach dem Westphälischen Frieden geschehen, gar sehr prägnant angeschienen, so daß Er auch solchen Hörtischen Reces seinen Meditationibus ad Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. V. §. 31. Lit. S. pag. 564. beydrucken lassen, ohnwissend dero Zeit, daß dieser Reces NB. nur allein von denen Catholischen Deputirten also verfasst, und von denen Evangelischen Commissions-Theil nachdrücklich widersprochen, und nie erkannt worden, wie davon die vollständige Acta, gangenes Protocoll und Nieder-Sächsisches Creyß-Schreiben in dem Exam. Vind. Rittmeyer. sub Lit. D. pag. 187. & seqq. beygedruckt zu finden, folglich Er, Author Meditationum, dieserwegen ziemlich zu entschuldigen seyn wird, da Er Sich nie einbilden können, daß in offenen Schrifften, zumalen die autoritate publicâ heraus gekommen, solche in facto irrige und unerfindliche Dinge, als ob nemlich mehr gedachter Hörtische Reces so wohl Catholischer als Evangelischer Seits beliebt worden, man so keck vorzugeben nicht erröthen dürfften, wie solches lange hernach durch das obgedach-

QK 77 42 (16) 30 X 3362650

VO 18

te Examen zu allererst aufgedeckt worden, und gleichwie ohne dem privat-Scribenten privat-Scribenten seyn und bleiben, und derer, die contra Simultaneum geschrieben, mehr und wenigstens von gleicher Autorität und Gewicht sind, als die pro Simultaneo Sich erklärt, worunter der mehrgerühmte

Lincker, in Loc. cit. mit Ist, und noch weiters, in Conf. seu Resp. 154. num. 12. & 15. & Conf. l. Resp. 58. num. 11.

nachgesehen werden kan; Also ist kein besser Mittel pro Simultaneo als was das Instrumentum Pacis Westphalicæ §. Hoc tamen non obstante &c, nemlich die Bewilligung der sämtlich-Interessirten, insonderheit der Land-Stände und Unterthanen/ an Hand gibt, wodurch im Tülich- und Clevischen, auch anderswo, das Simultaneum rechtlich eingeführet ist und bleiben wird, und in Puncto Simultanei so wol als allen andern Geschäften ist nicht genug auf einer Seite zu sagen: Es geschicht ohne Präjudiz, es geschicht ohne Präjudiz, weßfalls der andere mit Interessirte, obgleich geringere und niedrigere Theil, als welchem, ob ihm Molestia hierdurch zugefügt werde, am besten bewußt

Vid. Lyucker, d. Resp. 154. num. 15.

nicht so schlechterdingen vorbei zu gehen, sondern da Experientia, omnium rerum Magistra, bezeugt, was Unruhe, Widerwillen, Trennung, Mißtrauen und Gegen-Gewaltthätigkeiten aus dem Simultaneo entstanden, und in all dergleichen Fällen, wann man auch gleich in dubio, wie hier nicht ist, versirte, potior Jus est prohibentis & negantis; So wäre wohl auf diejenige, so dergleichen Zerschneidungen anrichten, hinkünfftig ernstlicher zu sehen, und darüber zu halten, was Cic. Lib. 3. Offic. andeutet: Hoc spectant leges, hoc volunt, incolumem esse inter vos conjunctionem, quam, qui dirimunt, eos coërcent.

2020

15





Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

# Ursprung

II k  
4274

Des sogenannten

## ULTANEI,

Oder

dessen, was wegen Mit-  
führung der Catholischen oder  
igion an einem Ort, wo deren keine  
gewesen, in ein- oder andern offenen  
delte und zum Vorschein gebracht  
nit angedeutet wird, was vor Wir-  
as Reformandi nach dem West-  
schen Frieden noch habe.

Befinden verschiedener  
cher Gesandtschaften

zum Druck gegeben.

finden bey Johann Andreas Kenhern,  
ürstl. S. Hof. Buchdr.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA